

## Auszüge aus der Coronaschutzverordnung des Landes NRW vom 30.10.2020 zur Aussetzung Spiel- und Trainingsbetriebs beim 1. FC Kleve 63/03 e.V.

### § 1 Allgemeine Grundsätze

...

(2) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

...

(5) Öffentlicher Raum im Sinne dieser Verordnung sind alle Bereiche mit Ausnahme des nach Art. 13 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützten Bereichs.

### § 2 Mindestabstand

(1) Im öffentlichen Raum ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern (Mindestabstand) einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist oder die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist.

...

(2) Der Mindestabstand darf unterschritten werden

1. beim Zusammentreffen mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, jedoch auch in diesen Fällen mit höchstens insgesamt zehn Personen,

### § 3 Alltagsmaske

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands

...

6. bei den nach dieser Verordnung ausnahmsweise zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Personen unter freiem Himmel,

### § 9 Sport

(1) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist bis zum 30. November 2020 unzulässig. Ausgenommen ist der Individualsport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes außerhalb geschlossener Räumlichkeiten von Sportanlagen. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen von Sportanlagen durch mehrere Personen gleichzeitig ist unzulässig.

### § 13 Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, sind bis zum 30. November 2020 untersagt.

### Fazit des Hygienebeauftragten

- Um Infektionsgefahren zu vermeiden, sollten jegliche Kontaktmöglichkeiten vermieden werden, die nicht für das tägliche Leben zwingend erforderlich sind.
- Zu diesen Kontaktmöglichkeiten zähle ich auch den Freizeit- und Breitensport, selbst wenn er in Form des Individualsports organisiert angeboten wird.
- Kontakte, auch unter Einhaltung des Mindestabstands, zur Abhaltung von Vorstandssitzungen oder Besprechungen haben zu unterbleiben.
- Die Vereinsräumlichkeiten bleiben bis auf Weiteres für jegliche Nutzung geschlossen.